

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 33 – 26. Juni 2017

Inhalt

Kreis Lippe

- 321 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 322 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
- 323 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
- 324 Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe
- 325 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
- 326 Pressemitteilung

Stadt Bad Salzuflen

- 327 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 2. Juni 2017
- 328 Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 01.06.2017
- 329 Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 01.06.2017

Gemeinde Kalletal

- 330 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Alte Hansestadt Lemgo

- 331 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und die Einrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo (Parkgebührenordnung) vom 06.06.2017
- 332 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ sowie 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ im Parallelverfahren
- 333 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“ sowie Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 27 02.03 „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“
- 334 Bebauungsplan Nr. 61 27 01.12 „Breite Straße - Hotelneubau Alte Abtei“

Gemeinde Schlangen

- 335 Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2017
- 336 Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017

Bezirksregierung Detmold

- 337 Einladung

Jobcenter Lippe

- 338 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 21.06.2017 für die Zeit ab dem 01.05.2017 an Herrn Siwan Abusaid

Landesverband Lippe

- 339 Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am
-

Kreis Lippe

321 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An den Stanislav Angelov , letzte bekannte Anschrift: , ist am 23.05.2017 unter dem Aktenzeichen 360.1 B70/3233 eine Ordnungsverfügung erlassen worden. Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anordnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 199 in Empfang nehmen.

Detmold, den 08.06.2017

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Gez.

Albert

Kr.Bi.Lippe 26.06.2017

322 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Hier: Anhörung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten
(Herr / Frau Thorsten Mühl)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung vom 08.06.2017, Aktenzeichen: 2.1/08/Anh, Anhörung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten sowie der Androhung von Zweitbescheid und Ordnungsverfügung mit den Zwangsmitteln Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang und einer Frist zur Nachweiserbringung gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirkschornsteinfeger Herrn Dirk, Meinberg, Brinkfeldweg 21, 32816 Schieder-Schwalenberg an Herrn / Frau Thorsten Mühl mit der letzten bekannten Anschrift Waldenburger Str. 11, 32683 Barntrup gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 08.06.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bi.Lippe 26.06.2017

323 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Hier: Anhörung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten
(Herr / Frau Karl und Tanja Knorr)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung vom 19.05.2017, Aktenzeichen: 2.1/33/Anh, zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten in der Liegenschaft Rosensiek 10b in 32676 Lügde unter Androhung der Ersatzvornahme sowie der Anwendung unmittelbaren Zwanges und einer Frist zur Nachweiserbringung gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirkschornsteinfeger Herrn Karsten, Strohmeier, Ostersiek 19, 32683 Barntrup an Herrn / Frau Karl und Tanja Knorr mit der letzten bekannten Anschrift Rosensiek 10b, 32676 Lügde gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der Unzustellbarkeit auf dem Postwege ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 09.06.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bi.Lippe 26.06.2017

324 Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Detmold, 14.06.2017

14. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Die 14. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

findet am

Mittwoch, den 04.07.2017, um 15:30 Uhr**im Kreishaus, Raum 404**

statt.

Evtl. Zusätze:

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 14.06.2017

Der Vorsitzende des Beirats beim Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

Siegmond Gedeon

Kr.Bi.Lippe 26.06.2017

325 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Jan Marvin Diekjobst, , letzte bekannte Anschrift: , ist am 19.05.2017 unter dem Aktenzeichen 360.1C71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 193a in Empfang nehmen.

Detmold, den 16.06.2017
KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Römer

Kr.Bi.Lippe 26.06.2017

326 Pressemitteilung**Bekanntmachung der Nachprüfung zur Jägerprüfung 2017**

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2017 wird beim Kreis Lippe – Untere Jagdbehörde – wie folgt durchgeführt:

Die Schießprüfung und der mündlich-praktische Teil der Nachprüfung wird am 05. September 2017 jeweils auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft Lippe e.V., Schötmar-sche Str. 118, in 33818 Leopoldshöhe-Krentrup, durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung der Nachprüfung zur Jägerprüfung 2017 ist bis spätestens zum

05. Juli 2017

beim Kreis Lippe, Der Landrat als untere Jagdbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, einzureichen.

Der Antragsvordruck kann dort schriftlich oder telefonisch – 05231/62 2354 oder 62 2355 – angefordert werden.

Detmold, 31.05.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
als Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

Festing

Kr.Bi.Lippe 26.06.2017

Stadt Bad Salzuflen

327 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 2. Juni 2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 31.5.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates nachfolgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 15. Dezember 1994 beschlossen:

Art. 1

§ 11 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

§ 11 Abs. 4 Buchst. f entfällt.

Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ortsausschuss Biemsen-Ahmsen
Ortsausschuss Ehrsen-Breden
Ortsausschuss Holzhausen-Hölsen
Ortsausschuss Lockhausen
Ortsausschuss Retzen-Grastrup
Ortsausschuss Salzuflen
Ortsausschuss Schötmar
Ortsausschuss Werl-Aspe
Ortsausschuss Wülfer-Bexten
Ortsausschuss Wüsten

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen."

Bad Salzuflen, den 2. Juni 2017
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bi.Lippe 26.06.2017

328 Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 01.06.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 31.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zur vorläufigen Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

- Hollenstein 5
- Lockhauser Str. 3
- Lockhauser Str. 5
- von-Stauffenberg-Str. 30
- Schülerstraße 29c.
- **Uferstraße 48**

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

- Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Hollenstein 5	3,31 Euro
Lockhauser Str. 3	2,98 Euro
Lockhauser Str. 5	3,03 Euro
von-Stauffenberg-Str. 30	5,79 Euro
Schülerstraße 29c	4,15 Euro
Uferstraße 48	2,41 Euro

Artikel 5**§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 01.06.2017
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Roland Thomas

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 01.06.2017
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

329 Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 01.06.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 31.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**§ 1 erhält folgende Fassung:**

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,
Kirchheider Straße 36,
Schmaler Weg 5,
Lockhauser Straße 5
Heidestr. 26 - 36,
Tilsiter Straße 1 - 12,
Danziger Straße 1-8,
Memeler Straße 1-8,
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade),
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),
Borsigstraße 11-11c und 13-13c
Ziegelstraße 45–45e,
Bielefelder Straße 48,
Schötmarshöhe Straße 4.

Artikel 2**§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,36 Euro
Kirchheider Str. 36	3,63 Euro
Schmaler Weg 5	3,40 Euro
Lockhauser Str. 5	3,03 Euro
Heidestraße 26 - 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Borsigstr. 11-11c, 13-13c	10,37 Euro
Ziegelstr. 45-45e	11,78 Euro
Bielefelder Straße 48	5,17 Euro
Schötmarshöhe Straße 4	4,29 Euro

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 01.06.2017
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Roland Thomas

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 01.06.2017
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Roland Thomas

Kr.BI.Lippe 26.06.2017

Gemeinde Kalletal

330 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Das Ratsmitglied Herr Marc Meierkord (CDU) hat durch Erklärung gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 25. April 2017 seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Kalletal mit Ablauf des 30. April 2017 erklärt.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich aus der "Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschland (CDU) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2014". Der hiernach ermittelte Nachfolger, Herr Marc Greimeier, hat am 12. Mai 2017 den Verzicht auf die Anwartschaft des Ratsmandates erklärt.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der zurzeit geltenden Fassung, stelle ich in Folge dessen fest, dass die unter lfd. Nr. 17 der Reserveliste der CDU aufgeführte Bewerberin,

- **Frau Sabine Reinecke-Erke, Lohberg 39, 32689 Kalletal,**

mit Wirkung vom 17. Mai 2017 als Nachfolgerin für Herrn Meierkord in den Rat der Gemeinde Kalletal gewählt ist. Frau Reinecke-Erke hat gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kalletal, den 13. Juni 2017

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

Alte Hansestadt Lemgo

331 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo (Parkgebührenordnung) vom 06.06.2017

(Hinweis: Neufassung Parkgebührenordnung am 19.12.2011)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/ SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12. 2009 (GV. NRW S. 725, ber. S. 793) wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.04.2017 für das Stadtgebiet der Alten Hansestadt Lemgo folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

In § 1 Abs. 2 enthält der Bereich I folgende Fassung:

Bereich I: Kurzzeitparkplätze

b) Rampendal, Papenstraße, Echternstraße, Stiftstraße

Gebühr Parkschein-automat	Gebühr Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)
15 Minuten / 0,00 EUR	bis 15 Minuten 0,0 je angefangene Minute
30 Minuten / 1,00 EUR	bis 30 Minuten 3,5 Cent je angefangene Minute
60 Minuten / 2,00 EUR	bis 60 Minuten 3,5 Cent je angefangene Minute

Parkdauerbegrenzung auf 60 Minuten
Artikel II

Die 2. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

332 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ sowie 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ im Parallelverfahren

- a) Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“
- b) Beschluss über die Durchführung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“
- c) Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt hat folgende Beschlüsse gefasst:

Am 21.02.2017:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt, das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ einzuleiten.

Am 16.05.2017:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo beschließt, für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung für Aufstellungsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.02.2017 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ sowie über die Durchführung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieser Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.02.2017 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ sowie über die Durchführung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den

- Bebauungsplan Nr. 61 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ sowie die
- 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ im Parallelverfahren

findet statt durch öffentlichen Aushang der Planunterlagen im Zeitraum

28. Juni 2017 bis einschl. 28. Juli 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen.

Stellungnahmen zum Entwurf des

- Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ sowie für die
- 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ im Parallelverfahren

können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, gerichtet werden.

Zusätzlich können der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ sowie die Unterlagen für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Astrid-Lindgren-Schule“ im Parallelverfahren unter

<http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php>

im Internet eingesehen werden. Auch dort können online Stellungnahmen abgegeben werden.

Der 1,59 ha große Geltungsbereich (Plangebiet) der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 754 in der Flur 7, Gemarkung Lemgo (Sportplatz Vogelsang) sowie den westlich an dieses Flurstück angrenzenden Abschnitt des dortigen Fuß- und Radweges (Flurstück 934 tlw., Flur 7, Gemarkung Lemgo).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes stimmen überein. Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der zeichnerischen Darstellung und der beigefügten Begründung.

Zusätzlich ist der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt:

- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Februar 2017)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Februar 2017)
- Schalltechnisches Gutachten (Dekra, Bielefeld, Februar 2017)

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:

- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Februar 2017)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Februar 2017)
- Schalltechnisches Gutachten: Neubau Astrid-Lindgren-Schule (Dekra, Bielefeld, März 2017)
- Schalltechnisches Gutachten: Neubau Sport- und Schwimmhalle (Dekra, Bielefeld, April 2017)

Lemgo, den 21.06.2017

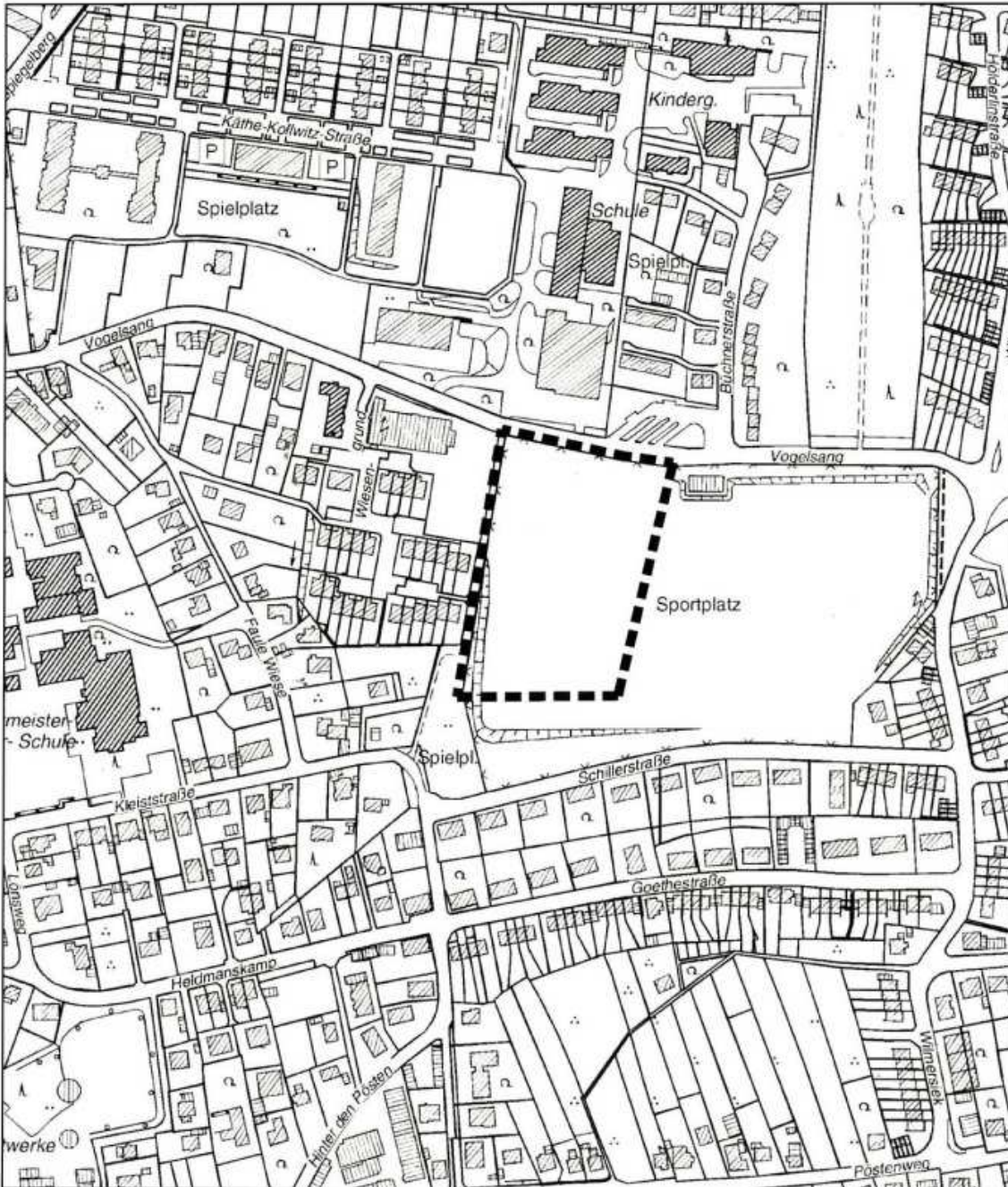
ALTE HANSESTADT LEMGO

Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

Geltungsbereich der
34. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes 61 26 01.62
" Astrid-Lindgren-Schule "
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

333 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“ sowie Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 27 02.03 „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“

- a) **Beschluss über die Durchführung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“**
 b) **Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt,

- die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße – Wasserfurche Ost“ durchzuführen und
- für das Planverfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo beschließt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße – Wasserfurche Ost“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss „36. Änderung des Flächennutzungsplanes“

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.05.2017 über die Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.05.2017 über die Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die

- 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“ sowie für den
 - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 02.03 „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“
- findet statt durch öffentlichen Aushang der Planunterlagen im Zeitraum

28. Juni 2017 bis einschl. 28. Juli 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der

- 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“ sowie für den
- Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 02.03 „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“

können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, gerichtet werden.

Zusätzlich können die Unterlagen für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“ sowie für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 02.03 „Lemgoer Straße - Wasserfurche Ost“ unter

<http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php>

im Internet eingesehen werden. Auch dort können online Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Änderungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo liegt im Stadtteilzentrum von Brake. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Parzellen der Wohngebäude der Wasserfurche 3 und der Krumpfen Straße 20, 18, 16, 14, 12, 10 und 8
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 3, Flur 13, Gemarkung Brake
- im Norden durch die Lemgoer Straße
- im Westen durch die Straße Wasserfurche.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 3 und 309, Flur 13, Gemarkung Brake.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stimmen überein.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der zeichnerischen Darstellung und der beigefügten Begründung.

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ sind:

- die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanV 90 im Maßstab 1:500,
- die Textlichen Festsetzungen
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teilplan 1 „Lageplan 1:500“ und Teilplan 2 „Geländeschnitt 1:200, Ansichten 1:250“)

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht als Teil der Begründung sind dem Bebauungsplan zugefügt.

Zugehörige Gutachten:

- AKUS GmbH (03/2017): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo. Bielefeld
- Cima (09/2016): Verträglichkeitsgutachten Standort Brake in Lemgo – Erweiterung und Verlagerung Edeka, Neuansiedlung Drogeriemarkt, optional Nachnutzung Edeka-Altstandort. Lübeck
- Cima (11/2016): Ergänzung zum Cima-Verträglichkeitsgutachten „Standort Brake in Lemgo – Erweiterung und Verlagerung Edeka, Neuansiedlung Drogeriemarkt, optional Nachnutzung Edeka Altstandort“ aus 09/2016. Lübeck
- IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG (03/2017): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ Verkehrsuntersuchung, Wallenhorst
- Umweltlabor ACB GmbH (01/2016): Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung, Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake. Münster

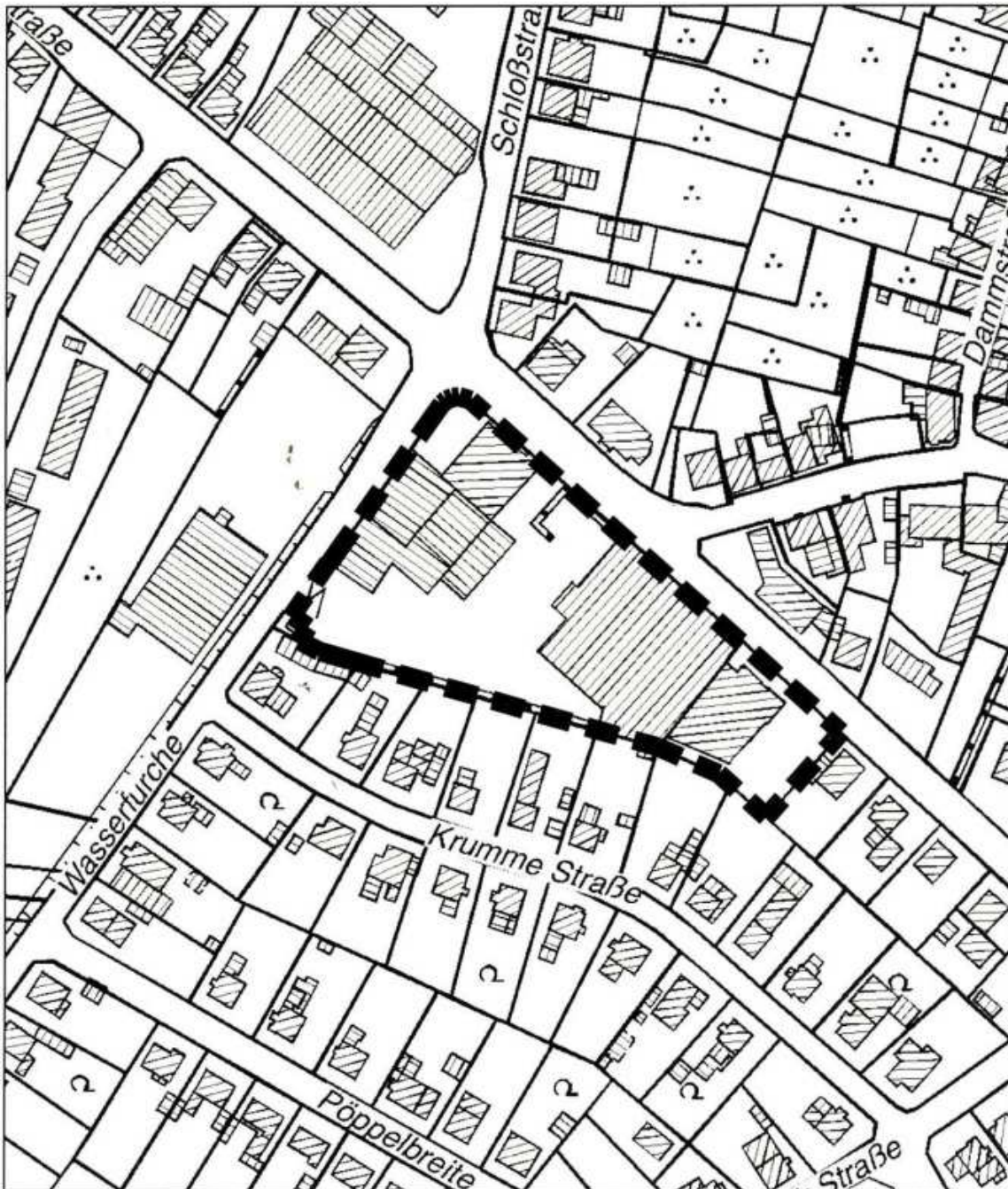
Lemgo, den 21.06.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

Geltungsbereich der 36. Änderung
 des Flächennutzungsplanes und des
 vorhabenbezogener Bebauungsplan 61 27 02.03
 " Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost "
 Ortsteil Brake
 Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
 Nr. LIP / 08-NRZ-003

334 Bebauungsplan Nr. 61 27 01.12 „Breite Straße - Hotelneubau Alte Abtei“

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.12 „Breite Straße – Hotelneubau Alte Abtei“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.12 „Breite Straße - Hotelneubau Alte Abtei“ ist aus dem beigegefügteten Kartenauszug ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 27 01.12 „Breite Straße - Hotelneubau Alte Abtei“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich

in der Zeit vom 28. Juni bis 14 Juli 2017

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36 – 38, in der Abteilung Stadtplanung (Ebene 2) während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Planung kann auch auf der Homepage der Stadt Lemgo www.lemgo.de oder direkt unter dem Link <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/verfahren.php> eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.06.2017 über den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.12 „Breite Straße - Hotelneubau Alte Abtei“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.06.2017 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.06.2017 über den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.12 „Breite Straße - Hotelneubau Alte Abtei“.

Lemgo, den 21.06.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 61 27 01.12
 " Breite Straße - Hotelneubau Alte Abtei "
 Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
 Nr. LIP / 08-NRZ-003

Gemeinde Schlangen

335 Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2017

Präambel

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW., S. 194) hat der Rat der Gemeinde Schlangen mit Beschluss vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 16.403.450 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 17.291.270 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
- aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.356.150 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
- aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.396.630 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
- aus der Investitionstätigkeit auf 1.081.800 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
- aus der Investitionstätigkeit auf 1.050.670 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
- aus der Finanzierungstätigkeit auf 759.760 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
- aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.298.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 139.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 887.820 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 aufgrund der vom Rat der Gemeinde Schlangen am 30. März 2017 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 251 v.H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 483 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 435 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist im Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2020 der Haushaltsausgleich wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 31. März 2017 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 07. Juni 2017 erteilt worden.

Der Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom

19. Juni 2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017

während der Dienststunden im Rathaus Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 10, 33189 Schlangen, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 08.06.2017

Ulrich Knorr
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

336 Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017

Inhalt

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878), hat der Rat der Gemeinde Schlangen am 30.03.2017 einstimmig die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Schlangen ist am 1. Januar 1970 aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV NW S. 799) durch Zusammenschluss der Gemeinden Schlangen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck neu gebildet worden. Die erste urkundliche Erwähnung der ehemaligen drei Gemeinden ist für das Jahr 1015 nachgewiesen (Vita Meinverci).
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 75,98 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Schlangen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
In Silber (Weiß) eine S-förmig gebogene blaue Schlange, die oben eine gestielte goldene (gelbe) Eichel mit zwei grünen Eichenblättern, unten eine fünfblättrige Rose mit goldenen Butzen und Kelchblättern umschlingt.
- (3) Die Schlange gibt eine „redende“ und die Eichel mit Eichenblättern eine historische Deutung des Ortsnamens „Lanchel“ als Langeloh, langes Gehölz bzw. lange Niederung (Senke). Die lippische Rose weist auf die Zugehörigkeit zum ehemaligen Land Lippe hin.
- (4) Beschreibung der Flagge:
Auf einer von Blau und Weiß (1 Blau : 1 Weiß : 2 Blau : 1 Weiß : 1 Blau) längs geteilten Bahn das Wappen der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Schlangen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel wird in drei Ausführungen verwendet.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann auf Empfehlung des Rates eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schlangen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schlangen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs.1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Schlangen“

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9**Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse****(1) Haupt- und Finanzausschuss:**

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden über die ihm kraft Gesetzes zustehenden Rechte folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder,
- b) Erlass und Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über den Betrag von 2.500,00 € hinaus,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Aufgabenbereiches bei haushaltsmäßiger Deckung in unbegrenzter Höhe.

(2) Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt wird ermächtigt, folgende Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- a) Entscheidung über gemeindliche Stellungnahmen zu Befreiungen von Festsetzungen der Bauleitplanung,
- b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Aufgabenbereiches bei haushaltsmäßiger Deckung in unbegrenzter Höhe.

(3) Übrige Ausschüsse:

Alle übrigen Ausschüsse werden ermächtigt, die Vergabe von Aufträgen in ihrem Aufgabenbereich bei haushaltsmäßiger Deckung in unbegrenzter Höhe vorzunehmen.

(4) Bezüglich weiterer Regelungen zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse wird auf § 8 Abs. 4 verwiesen.

§ 10**Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unternehmen oder Einrichtungen gem. § 113 GO, sofern diese kein Sitzungsgeld gewähren.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung. Der Verdienstausschüttung wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschüttung gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschüttungspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttung den Betrag von 26 € je Stunde und von 90 € je Tag überschreiten.
 - g) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Bei der Vergabe von Aufträgen liegt bis zu einer Summe von 15.500,00 € ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor. Voraussetzung ist die haushaltsrechtliche Absicherung der Ausgabe.

§ 13

Beigeordnete

Es wird kein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.gemeinde-schlangen.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internet-adresse im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden hingewiesen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-schlangen.de öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

(4) Bekanntmachungskasten 1

„In der Grünanlage vor dem Brunnen, Im Dorfe“, im Ortsteil Schlangen,

Bekanntmachungskasten 2

„In dem Omnibuswartehäuschen Haltestelle Ortsmitte“, im Ortsteil Kohlstädt,

Bekanntmachungskasten 3

„Im Einmündungsbereich Haustenbecker Straße / Ecke Straße Zur Kammersenne“, im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck.

§ 15

Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen

(1) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in Abs. 2 trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 GO). Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind (§ 74 Abs. 2 GO).

(2) Die Entscheidungen über die Einstellung und Eingruppierung sowie Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 und höher, ferner über die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung sowie Entlassung von Beamten des gehobenen und ggf. des höheren Dienstes trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 06. Juni 2017
Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

Bezirksregierung Detmold

337 Einladung

zur Information der voraussichtlich beteiligten
Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten
gem. § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz

Erhebliche Änderung der Flurbereinigung Barntrop

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – hat am 8.10.2009 als Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren Barntrop an einem Teilstück der geplanten Ortsumgehung B66n eingeleitet.

Die Bezirksregierung plant nunmehr auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW das Verfahrensgebiet dieses bereits bestehenden Flurbereinigungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), umfangreich zu erweitern.

Für den Bau der B 66n – Ortsumgehung Barntrop werden Flächen für die Trasse sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Diese Maßnahme greift in Agrarstruktur und Landschaft mit gravierenden Folgen ein. Die Besitzstände einzelner Grundstückseigentümer werden in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Durch die beabsichtigte Erweiterung des Bodenordnungs-verfahrens sollen über das momentane Verfahrensgebiet hinaus für den vollständigen Trassenverlauf Beeinträchtigungen abgemildert werden. Gleichzeitig sollen im Rahmen dieses Verfahrens die für den Straßenbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen bereitgestellt werden.

Um die durch diese Änderung voraussichtlich zum Verfahren hinzukommenden sowie die bereits beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren sowie die vorgesehene Erweiterung des Verfahrensgebiets, seinen besonderen Zweck sowie den Ablauf und die Finanzierung eingehend zu unterrichten, findet am

**Donnerstag, den 29. Juni 2017 um 19.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Barntrop
(Holstenkamp, 32683 Barntrop)**

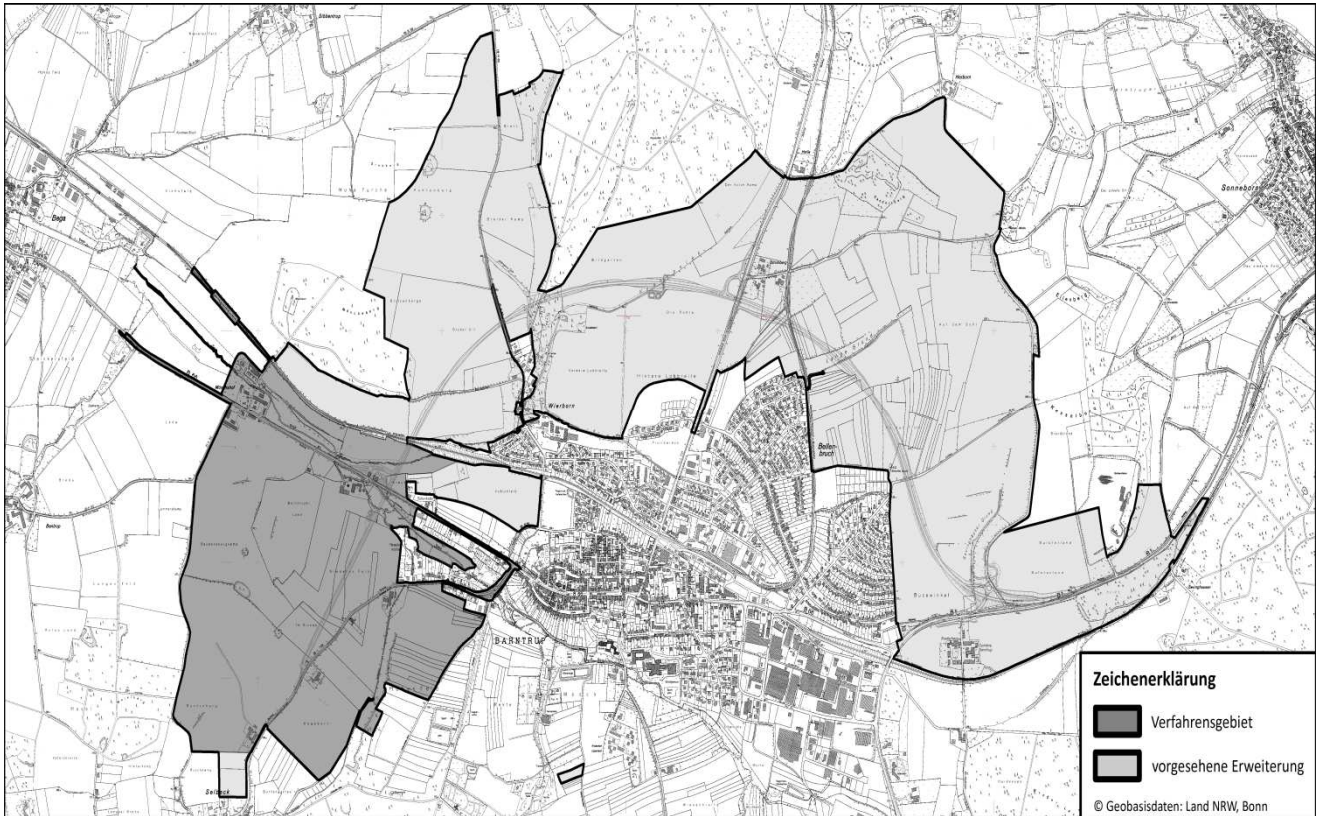
eine Informationsveranstaltung („Aufklärungsversammlung“) statt, zu der Sie hiermit einladen werden. Die genaue Abgrenzung geht aus der Karte hervor.

Dieser Termin dient ausschließlich der Erläuterung des Bodenordnungsverfahrens und nicht der Diskussion der Straßenplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Beermann
(Regierungsvermessungs-rätin)

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017



Jobcenter Lippe

338 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 21.06.2017 für die Zeit ab dem 01.05.2017 an Herrn Siwan Abusaid

An Herrn Siwan Abusaid ist am 21.06.2017 unter dem Aktenzeichen 6.230.2.20.17.0495.5 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Siwan Abusaid unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12, in 32657 Lemgo, Zimmer 111 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 21.06.2017

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Anja Loos

Kr.Bl.Lippe 26.06.2017

Landesverband Lippe

339 Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Mittwoch, 28.06.2017, 15:00 Uhr

statt.

Sitzungsort: Landesverband Lippe, Schloss Brake,
Schlossstr. 18, 32657 Lemgo

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die 23. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 28.06.2017;
2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Literaturbüro OWL e.V.
 - 4.1. Schwerpunkte der Arbeit des Literaturbüros
 - 4.2. Besetzung von Gremien – Vorstand Literaturbüro OWL in Detmold e.V.
5. Leistungsberichte 2016 der Kultureinrichtungen (Lipp. Landesbibliothek, Lipp. Kulturagentur)
6. Lippisches Landesmuseum Detmold; Kooperation mit dem Grabbe-Gymnasium
7. Haushaltsrechnung 2014 des Landesverbandes Lippe
8. Landestheater Detmold – Gesellschafterbeiträge
9. Waldbühne Veranstaltungsprogramm 2017

Nichtöffentlicher Teil

10. Niederschrift über die 23. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 31.05.2017
11. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
12. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
13. Vertragsangelegenheit
14. Zukunfts- und Pensionsfonds
15. Grundstücksangelegenheit

Kr.BI.Lippe 26.06.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.